



Merkblatt **16**

**Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
im Rahmen von Werkverträgen in der
Bundesrepublik Deutschland**

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

Dieses Merkblatt steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung

VORWORT

Die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer beruht auf den seit Ende 1988 von der Bundesrepublik Deutschland mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei geschlossenen Regierungsvereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen.

Entsprechende Vereinbarungen bestehen mit den Regierungen der Länder

- Bosnien und Herzegowina,
- Bulgarien,
- Kroatien,
- Lettland,
- Mazedonien,
- Polen,
- Rumänien,
- Serbien und Montenegro
(ehem. BR Jugoslawien)
- Slowakei,
- Slowenien,
- Tschechien,
- Türkei
- Ungarn.

Arbeitnehmer aus diesen Staaten können im Rahmen fest vereinbarter Höchstzahlen, sogenannten Beschäftigungskontingenten, zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen für eine begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden.

Die Regierungsvereinbarungen regeln, wann und zu welchen Bedingungen die ausländischen Unternehmen ihre Arbeitnehmer zur Durchführung geschlossener Werkverträge in Deutschland einsetzen können. Aus den Vereinbarungen ergibt sich auch, dass die deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten sind.

Mit der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen wurde die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt.

*Ziel dieser Vereinbarungen ist, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen auf eine klare vertragliche Grundlage zu stellen. Zur Information und um Nachteile zu vermeiden, wurde dieses Merkblatt entwickelt, das den ausländischen Unternehmen gegen eine **Empfangsbestätigung** im Herkunftsland und in der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt wird.*

Es informiert über die Voraussetzungen zur Erlangung des Visums, der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis und über die von den ausländischen Unternehmen und den ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern zu beachtenden Rechtsvorschriften. Es macht aber auch deutlich, dass das ausländische Unternehmen bei Rechtsverstößen von einer weiteren Tätigkeit in Deutschland ausgeschlossen werden kann.

Dieses Merkblatt gibt die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren in Kurzform wieder. Es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Über weitere Einzelheiten erteilen die mit der Durchführung der Vereinbarungen zuständigen Dienststellen Auskunft. Dort erhalten Sie auch die erforderlichen Vordrucke.

INHALT SEITE

<p>1. GRUNDLAGEN 4</p> <p>2. VORAUSSETZUNGEN..... 4</p> <p>2.1 Was ist ein Werkvertrag?..... 4</p> <p>2.1.1 Werkverträge im Baubereich.....5</p> <p>2.1.2 Werkverträge im Werk des Auftraggebers7</p> <p>2.1.3 Werkverträge im Bergbau.....7</p> <p>2.1.4 Werkverträge im Feuerfest- und Schornsteinbau7</p> <p>2.2 Kooperationspartner im Sinne der Vereinbarungen 8</p> <p>2.3 Qualifikation der Werkvertragsarbeitnehmer 8</p> <p>2.4 Lohnvergleich9</p> <p>2.5 Kontingentvergabe 10</p> <p>2.6 Gebühren..... 11</p> <p>3. ARBEITSMARKT SCHUTZKLAUSEL 12</p> <p>4. VERFAHRENSREGELUNGEN 13</p> <p>4.1 Welche Unterlagen sind einzureichen? . 13</p> <p>4.2 Wo sind die Unterlagen einzureichen? (zuständiges Arbeitsamt) 14</p> <p>4.3 Arbeitserlaubnis..... 15</p> <p>4.4 Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit 16</p> <p>4.5 Wiedereinreise 16</p> <p>4.6 Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen 16</p>	<p>5. PFLICHTEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN..... 17</p> <p>5.1 Gewerbe- und handwerksrechtliche Voraussetzungen 17</p> <p>5.2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 17</p> <p>5.3 Steuerrecht 17</p> <p>5.4 Sozialversicherungsrecht..... 18</p> <p>5.5 Auskünfte..... 18</p> <p>5.6 Mitwirkungspflichten 18</p> <p>6. WELCHE FOLGEN TRETEN BEI VERSTÖßEN EIN?..... 19</p> <p>6.1 Untertarifliche Entlohnung 19</p> <p>6.2 Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis.....20</p> <p>6.3 Beschäftigung als Leiharbeitnehmer...20</p> <p>7. SONSTIGES 21</p> <p>7.1 Arbeitsplatzwechsel 21</p> <p>7.2 Niederlassungspersonal 21</p> <p>7.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden 21</p> <p>7.4 Rechtsberatung 21</p> <p>7.5 Datenschutz..... 22</p> <p><u>Anlagen</u></p> <p>Anlage 1: Selbstauskunft</p> <p>Anlage 2: Erklärung zum Werkvertrag</p> <p>Anlage 3: Namensliste</p> <p>Anhang: Rechtsgrundlagen 1 - 5</p> <p>Empfangsbestätigung</p>
--	--

1. GRUNDLAGEN

Die **arbeitsgenehmigungsrechtlichen** Grundlagen ergeben sich aus

- dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Abschnitt Ausländerbeschäftigung
- der Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV)
- der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV sowie
- den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht wurden.

Auszüge hieraus sind im Anhang abgedruckt.

Darüber hinaus sind die **aufenthaltsrechtlichen** Bestimmungen zu beachten. Auskünfte erteilen die deutschen **Auslandsvertretungen** sowie die **Ausländerämter**.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1 Was ist ein Werkvertrag?

Die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer von im Ausland ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland kann **nur** auf der **Grundlage eines Werkvertrages** erfolgen. Der Werkvertrag muss den Kriterien der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechen:

► Werkvertrag

Grundsätzlich sind folgende Merkmale für einen **Werkvertrag** maßgebend:

- Vereinbarung und Erstellung eines **konkret** bestimmten **Werkergebnisses** bzw. Veränderung einer Sache;
- **Eigenverantwortliche Organisation** aller sich aus der Übernahmeverpflichtung ergebenden Handlungen durch den Werkunternehmer (unternehmerische Dispositionsfreiheit, auch in zeitlicher Hinsicht); **keine Einflussnahme des Auftraggebers** auf Anzahl und Qualifikation der am Werkvertrag beteiligten Arbeitnehmer; in der Regel eigene Arbeitsmittel;
- **Weisungsrecht des Auftragnehmers** gegenüber seinen im Betrieb des Auftraggebers tätigen Arbeitnehmern; keine Eingliederung in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des Auftraggeberbetriebes;
- **Tragen des Unternehmerrisikos** durch den Auftragnehmer, insbesondere **Gewährleistung** für Mängel des Werkes, Erlöschen der Zahlungspflicht des Bestellers bei zufälligem Untergang des Werkes;
- **Ergebnisbezogene Vergütung**, grundsätzlich keine Abrechnung nach Zeiteinheiten.

► Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn der ausländische Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wird. Sie erschöpft sich also im bloßen zur Verfügung stellen von Arbeitskräften, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt.

Die Überlassung von ausländischen Arbeitnehmern ist verboten!

Weitere Hinweise zur Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von Werkverträgen enthält das **Merkblatt AÜG 10**, das im Internet unter www.arbeitsamt.de >> *Veröffentlichungen* >> *Merkblätter* << abrufbar ist.

Zur Beurteilung der Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung sind die zwischen den Beteiligten vereinbarten Verträge entscheidend.

Widersprechen sich schriftliche Vereinbarungen und tatsächliche Durchführung des Vertrages, so kommt es auf die tatsächliche Durchführung an.

► Werklieferungsvertrag

Auch bei einem **Werklieferungsvertrag** im Sinne des § 651 BGB sind die Regierungsvereinbarungen Grundlage für die Entscheidung über den Einsatz ausländischer Arbeitnehmer; z.B. für die Montage gelieferter Schalungen, Fassaden für Bauten, Baufertigteile oder den Einbau von gelieferten Fenstern und Türen.

Handelt es sich hingegen um Lieferung und Montage einer verwendungsfähigen **Anlage** oder **Maschine**, die gewerblichen Zwecken dient, oder die Lieferung von **Fertig- oder Ausbauhäusern** und **Fertig – oder Ausbauhallen** finden die Regierungsvereinbarungen keine Anwendung.

Hinweis:

Als **Anlage** sind nur gewerblich genutzte selbstständige technisch industrielle Einheiten zu verstehen.

Ausländischen Arbeitnehmern, die zur Montage von Fertig- und Ausbauhäusern bzw. Fertig- und Ausbauhallen eingesetzt werden, kann eine Arbeitserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Weitere Auskünfte über die Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren erteilt das für die Unternehmen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zuständige Arbeitsamt (vgl. Abschnitt 4.2). Hierüber informiert auch das **Merkblatt 7** und **7a**, das im Internet unter www.arbeitsamt.de >> *Veröffentlichungen* >> *Merkblätter*, eingesehen werden kann.

2.1.1 Werkverträge im Baubereich

► Obergrenzen für Arbeitnehmer der Bauwirtschaft (Quotierung)

- Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, sind für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen festgelegt worden, die sich an der Personalstärke der gewerblichen Arbeitnehmer beim deutschen Baubetrieb orientieren (§ 3 Abs. 2 ASAV).

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden folgende Obergrenzen (Quoten) festgelegt:

Für Werkverträge mit in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen, die

- **bis zu 50 gewerbliche Arbeitnehmer** beschäftigen, darf die Arbeitserlaubnis für **bis zu 15 Werkvertragsarbeitnehmer** erteilt werden, wobei die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer des deutschen Betriebs nicht übersteigen darf
- **mehr als 50 gewerbliche Arbeitnehmer** beschäftigen, darf die Arbeitserlaubnis für **bis zu 30 %** der gewerblichen Arbeitnehmer des deutschen Betriebs, **höchstens 300 Werkvertragsarbeitnehmer**, erteilt werden.

Maßgebend für die Festsetzung der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer ist die Jahresdurchschnittszahl der beim Auftraggeber beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer. Diese Angaben muss der deutsche Auftraggeber auf dem Vordruck "Selbstauskunft" (Anlage 1) bestätigen.

Hinweis:

Für jeden inländischen Baubetrieb wird für den jeweils geltenden Abrechnungszeitraum (Oktober bis September des Folgejahres) eine Höchstzahl (Quote) festgesetzt, die die Anzahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer zahlenmäßig begrenzt.

Ein Werkvertrag kann daher nur zugelassen werden, wenn für den gesamten Ausführungszeitraum eine entsprechende Quote zur Verfügung steht bzw. die Gesamtquote noch nicht ausgeschöpft ist.

- Die Abgrenzung der Werkverträge über Bauleistungen/Betriebe des Baubereichs von den übrigen Wirtschaftsbereichen erfolgt in Anlehnung an die Baubetriebe-Verordnung in Verbindung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe und dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Eine Zusammenfassung beinhaltet die sogenannte

- **Positivliste**
(Arbeiten, die nicht unter die Quotierung fallen)
- **Negativliste**
(quotierungspflichtige Arbeiten)

Diese Listen können bei den zuständigen Arbeitsämtern eingesehen oder angefordert werden.

- **Voraussetzung** ist, dass es sich bei dem deutschen Auftraggeber um ein **Unternehmen der Bauwirtschaft** handelt. Grundlage ist die Zugehörigkeit zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Baugewerbes. Das gilt auch für Betriebe des Baugewerbes, die unter den Geltungsbereich
 - des Rahmentarifvertrages für das Dachdeckerhandwerk,
 - des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe und
 - den Bundesrahmentarifvertrage für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten, Landschafts- und Sportplatzbau fallen.

► Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

- Sofern überwiegend Bauleistungen im Sinne von § 211 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch erbracht werden, müssen den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern, die im AEntG zwingend vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewährt werden. Dabei handelt es sich um die Gewährung des **Mindestlohnes** und vorgeschriebener Urlaubsbedingungen sowie die Abführung von **Urlaubskassenbeiträgen**.

Zuständig für die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens ist die

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)
Hauptabteilung Europa
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 (611) 707-0 Telefax: +49 (611) 707-4555

Bitte melden Sie sich dort an. Sie erhalten von dort weiteres Informationsmaterial.

Hinweis:

Eine Zusicherung der Arbeitserlaubnis für neue Werkverträge sowie die Erteilung von neuen Zusicherungen und Arbeitserlaubnissen bei bereits laufenden Werkverträgen erfolgt nur, wenn im Rahmen des Informationsaustausches zwischen Arbeitsamt und ULAK festgestellt wird, dass das ausländische Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nachkommt.

Bei einem Verstoß gegen die Beitragspflicht kann dies zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen. Bitte informieren Sie sich hierüber im Abschnitt 6.

- Darüber hinaus besteht nach dem AEntG die Verpflichtung, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche **Anmeldung** bei dem für die Baustelle zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Ausführliche Informationen enthält das **Merkblatt zum AEntG**, das bei allen Landesarbeitsämtern erhältlich ist. Dieses Merkblatt finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsamt.de >> *Veröffentlichungen* >> *Merkblätter*.

2.1.2 Werkverträge im Werk des Auftraggebers

Für den Einsatz von Arbeitnehmern in Fleischverarbeitungsbetrieben bestehen besondere Zulassungskriterien. Danach kann über die Zusicherung der Arbeitserlaubnis nur dann entschieden werden, wenn die Laufzeit des Werkvertrages auf maximal ein Jahr beschränkt wird, die Stellungnahme des Betriebsrates vorliegt und feststeht, dass

- es in dem Betrieb, einem seiner Betriebsteile oder anderen im Arbeitsamtsbezirk ansässigen vergleichbaren Betrieben zu keinen betriebsbedingten Entlassungen bzw. zu Kurzarbeit kommt,
 - Umsetzungen notwendiger Arbeitskräfte aus dem Betrieb oder einem seiner Betriebsteile nicht möglich oder zumutbar sind,
 - keine deutschen Subunternehmer aus der Kooperation mit dem Betrieb oder einem seiner Betriebsteile, mit dem der ausländische Werkvertragsunternehmer zusammenarbeiten will, entlassen werden,
 - eine Nichtzulassung der Werkverträge bei der deutschen Partnerfirma evtl. zu Kurzarbeit oder Entlassungen führen würde
- und**
- im Arbeitsamtsbezirk keine arbeitslosen Arbeitskräfte für eine Vermittlung zur Verfügung stehen.

2.1.3 Werkverträge im Bergbau

Besondere Zulassungskriterien bestehen auch für den Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmern im Bergbau. Die Entscheidung über die Zusicherung kann daher nur im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt / Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt werden soll, getroffen werden.

Werkverträge im Bergbau können nur zugelassen werden, wenn

- keine Entlassungen beim Auftraggeber beabsichtigt sind bzw. das Unternehmen keine Kurzarbeit angezeigt hat,
- keine bevorrechtigten Bergleute für eine Vermittlung in den Tätigkeitsfeldern des Werkvertrages zur Verfügung stehen,
- keine anzeigepflichtige Entlassungen von Firmen, deren Arbeitnehmer in die Vermittlungsbemühungen einbezogen werden können, vorliegen oder Freisetzungspläne bekannt geworden sind.

2.1.4 Werkverträge im Feuerfest- und Schornsteinbau

Die Vereinbarungen gelten nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

2.2 Kooperationspartner im Sinne der Vereinbarungen

Grundlage der Vereinbarungen ist es, die Kooperation zwischen privatrechtlichen **Unternehmen** zu fördern.

- **Auftraggeber** kann grundsätzlich nur ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Unternehmen nach deutschem Recht sein. Das gilt auch für eine in Deutschland gegründete Arbeitsgemeinschaft.

Die Zulassung ist grundsätzlich nicht auf Werkverträge von Unternehmen der gleichen Branche beschränkt; hiervon ausgenommen sind Werkverträge über Bauleistungen (s. Abschnitt 2.1.1.).

Nicht zugelassen werden können Werkverträge, die von öffentlichen deutschen Auftraggebern (z.B. Städte oder Gemeinden) oder Privatpersonen abgeschlossen wurden.

Ausnahme:

Verträge über Arbeiten im Forstbereich und Restaurierungsarbeiten im Bereich schutzwürdiger Objekte der Denkmalpflege.

Der Nachweis, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt, ist durch eine Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege oder einer örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes zu erbringen.

- **Auftragnehmer** kann nur ein Unternehmen mit Sitz im Ausland sein, das als Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zur Durchführung des Gewerkes in das Bundesgebiet entsendet. Er muss von seiner materiellen Ausstattung (Kapital, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, eine dem Unternehmen entsprechende büromäßige Organisation) und seiner fachlichen Kompetenz (qualifiziertes Personal) her in der Lage sein, die geschuldete Leistung selbständig zu planen, zu organisieren und eigenverantwortlich durchzuführen und zu überwachen. Dazu gehört auch, dass für die Ausführung von Werkverträgen überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation eingesetzt werden (s. auch Abschnitt 2.3).

Keine Unternehmen im Sinne der Vereinbarungen sind

- ▶ **Geschäftsvereinigungen oder Verwaltungsfirmen**, die ausschließlich Serviceleistungen für ihre Mitgliedsfirmen erbringen.
- ▶ Unternehmen, die im Heimatland lediglich ein Büro unterhalten und für den Einsatz im Bundesgebiet Arbeitnehmer erst anwerben.

2.3 Qualifikation der Arbeitnehmer

Die Vereinbarungen setzen voraus, dass für die Vertragsausführung **überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation** eingesetzt werden. Grundlage für die Beurteilung, ob Facharbeiter erforderlich sind, ist die Art der auszuführenden Tätigkeiten.

Hinweis:

Bei Reinigungsarbeiten aller Art oder Sortierarbeiten, wie beispielsweise Müllrecycling, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zur Ausführung dieser Tätigkeit nicht in der überwiegenden Anzahl Facharbeiter benötigt werden und damit die Voraussetzungen nach den Regierungsvereinbarungen nicht vorliegen.

2.4 Lohnvergleich

Die Lohnbedingungen nach den Regierungsvereinbarungen dürfen nicht ungünstiger sein als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Entlohnung, **einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird**, muss dem Lohn entsprechen, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Neben den zu Grunde zu legenden Tariflöhnen vergleichbarer Arbeitnehmer ist anteilig auch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen.

► Lohn nach den Regierungsvereinbarungen (Nettolohn)

Grundlage für den Lohnvergleich ist die Berechnung des **Nettolohnes**. Das heißt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen die Löhne angegeben werden, die den Arbeitnehmern nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für den Einsatz im Bundesgebiet tatsächlich gezahlt werden. Diese Angaben sind im Vordruck "Erklärung zum Werkvertrag" (Anlage 2) zu bestätigen. Diese erklärten Nettolohnbedingungen werden dem für vergleichbare Tätigkeiten zu Grunde zu legenden Tariflohn nach Abzug der deutschen Steuer und Sozialabgaben gegenübergestellt.

Wegen der Vielzahl der in den einzelnen Tarifverträgen bestehenden Lohnstrukturen ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität von dem typischen Durchschnittslohn eines Facharbeiters (Ecklohn) auszugehen.

Die Auszahlung muss nicht ausschließlich in Euro erfolgen.

► Lohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Bruttolohn)

Werden überwiegend Bauleistungen erbracht, findet der Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Baugewerbe Anwendung. Danach ist den Arbeitnehmern ein **Mindestbruttolohn** zu zahlen (s. Abschnitt 2.1.1).

Bitte beachten Sie, dass ausländische Unternehmen, die Werkverträge im Baubereich ausführen, sowohl die Lohnbedingungen nach der Regierungsvereinbarung (Nettolohn) als auch die Mindestlohnbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Mindestbruttolohn) erfüllen müssen.

► Auslösung

Die Auslösung umfasst den Mehraufwand des entsandten Arbeitnehmers für Verpflegung und Übernachtung (Unterkunft). Diese Leistungspflicht besteht zusätzlich zum Lohn. Sie kann durch frei zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung abgegolten werden. Wenn keine Unterkunft oder Verpflegung oder die Verpflegung nur teilweise gestellt werden, müssen die Werte der Sachbezugsverordnung in der jeweils für das Kalenderjahr geltenden Fassung zugrunde gelegt werden. Die Verpflichtung ist auf Wirtschaftsbereiche begrenzt, die tarifvertragliche Regelungen für den außerbetrieblichen Einsatz von Arbeitnehmern vorsehen. Entsprechende Regelungen sehen zum Beispiel der Bundesrahmentarifvertrag- Bau und der Bundesmontagetarifvertrag für Monteure in der Metall- und Elektroindustrie vor.

Grundsätzlich dürfen dem Arbeitnehmer durch die Beschäftigung in Deutschland keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen Arbeitsamt.

2.5 Kontingentvergabe

Die zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarungen beinhalten Höchstzahlen, sogenannte Kontingente, die zum Oktober eines jeden Jahres an die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Bundesrepublik Deutschland angepasst werden.

Bei einer Änderung der Arbeitsmarktlage führt das zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kontingente.

Die nach dieser Anpassung den einzelnen Vertragsstaaten zur Verfügung stehenden Kontingente können bei den zuständigen Landesarbeitsämtern erfragt werden.

Bei den Kontingenten handelt es sich um Jahresdurchschnittszahlen, die insgesamt nicht überschritten werden dürfen. Die Einhaltung der Höchstgrenzen wird von der Bundesanstalt für Arbeit überwacht.

Hinweis:

Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträgen. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt.

► Wer erteilt die Kontingentbestätigung?

Die Kontingente werden ausschließlich von der zuständigen Vergabestelle des Vertragsstaates auf die Unternehmen verteilt und bestätigt. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit haben auf diese Verteilung keinen Einfluss.

Die Original-Kontingentbestätigung ist mit den Unterlagen bei dem zuständigen Arbeitsamt (Abschnitt 4.2) in Deutschland einzureichen.

► Welche Arbeitnehmer werden auf das Kontingent angerechnet?

Alle Arbeitnehmer, die **zur Ausführung eines Werkvertrages** beschäftigt werden, also auch Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit im Rahmen des konkreten Werkvertrages (s. Abschnitt 4.4), werden auf das Kontingent angerechnet.

Ausnahme:

Deutsche und ausländische Arbeitnehmer,

- die keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen,
- die im Besitz einer Arbeitsberechtigung sind sowie
- das Personal in den Niederlassungen (s. auch Abschnitt 7.2).

2.6 Gebühren

Für die Aufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen entstehen, wird vom **ausländischen Arbeitgeber** eine Gebühr erhoben (§ 287 Sozialgesetzbuch III). Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren wurden durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit in einer Anordnung festgelegt (s. Anhang).

Die Gebühren-Anordnung umfasst folgende Gebühren:

- **Grundgebühr** in Höhe von **200 Euro** für jede Prüfung neu vorgelegter Werkvertragsunterlagen (**Neuvertrag**). Das gilt auch für Nachträge über inhaltliche Vertragsänderungen (Auftragsweiterungen).
- **Laufzeitgebühr** in Höhe von **75 Euro** für jeden einzelnen Arbeitnehmer für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung. Sie wird zum Zeitpunkt der Zusicherung der Arbeitserlaubnis bzw. Erlaubniserteilung fällig.

Für jeden **Nachtrag** zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit, für eine Personalaufstockung sowie für Gewährleistungsarbeiten beträgt die Grundgebühr **100 Euro**.

Die Grundgebühr wird mit Einreichung der Vertragsunterlagen fällig.

Die Zahlung der Grundgebühr begründet keinen Anspruch auf die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern.

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Gebühr je Arbeitnehmer für die gesamte Laufzeit des Werkvertrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind, zu entrichten.

Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

► Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind auf das Konto des zuständigen Arbeitsamtes bei der Deutschen Bundesbank einzuzahlen. Dies kann durch Überweisung von Konto zu Konto oder durch Bareinzahlung auf dieses Konto bei jeder Bankfiliale in Deutschland erfolgen.

Der Zahlungsnachweis erfolgt durch:

- Geldeingang auf dem Konto des Arbeitsamtes oder
- Vorlage des Bareinzahlungsbeleges oder
- Vorlage des Überweisungsbeleges mit ausdrücklicher Bestätigung der Bank über die erfolgte Durchführung der Überweisung.

Bitte bedenken Sie, dass die Zusicherung/Erteilung der Arbeitserlaubnis erst nach Eingang der Gebühren beim zuständigen Arbeitsamt bzw. mit dem Nachweis der Einzahlung erfolgen kann.

► Erstattung der Gebühren

Die **Laufzeitgebühr** kann für die vollständigen Kalendermonate, für die die Arbeitserlaubnis wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben oder nicht beantragt wurde, auf Antrag erstattet werden. Antragsvordrucke erhalten Sie vom zuständigen Arbeitsamt.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung der Gebühr erst nach Abschluss des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung vorgenommen wird.

Die **Grundgebühr** wird nicht erstattet.

Hinweis:

Der Arbeitgeber darf sich die Gebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen (§ 287 Absatz 3 SGB III).

3. ARBEITSMARKTSCHUTZKLAUSEL

Im Rahmen der festgelegten Höchstzahlen sind die erforderlichen Arbeitserlaubnisse unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen; das heißt, eine Arbeitsmarktprüfung findet grundsätzlich nicht statt.

Trotz dieser Festlegung verpflichten die Regierungsvereinbarungen die Vertragsparteien, bei der Durchführung darauf zu achten, dass es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration bei der Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern kommt. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass in Regionen oder Wirtschaftsbereichen, in denen die wirtschaftliche Lage über das übliche Maß hinaus Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zur Folge hat, die Situation der einheimischen Arbeitnehmer nicht noch dadurch verschärft wird, dass ausländische Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden.

Hier greift die sogenannte **Arbeitsmarktschutzklausel**.

► Kurzarbeit

Werkvertragsarbeitnehmer werden **nicht** zugelassen, wenn in dem Betrieb bzw. Betriebsteil des deutschen Auftraggebers beschäftigte Arbeitnehmer kurzarbeiten oder das Unternehmen beim Arbeitsamt Kurzarbeit **angezeigt** hat.

Das gilt auch, wenn bei der Niederlassung des Auftraggebers, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich der Werkvertrag durchgeführt werden soll, Kurzarbeit angezeigt ist oder durchgeführt wird.

► Entlassungen

Entlässt der deutsche Auftraggeber Arbeitnehmer oder sind Entlassungen beabsichtigt, kann ein zur Entscheidung vorliegender Werkvertrag grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern kann die Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, wenn die Entlassungen aus betriebsbedingten Gründen in dem Betriebsteil erfolgen, in dem der Werkvertrag durchgeführt werden soll.

Durchgeführte Entlassungen wirken sich innerhalb der nächsten 12 Monate auf die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern aus.

Das gilt auch, wenn bei der Niederlassung des Auftraggebers, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich der Werkvertrag durchgeführt werden soll, in den letzten 12 Monaten in erheblichem Umfang Entlassungen vorgenommen wurden.

Werkvertragsarbeitnehmer können auch dann nicht zugelassen werden, wenn der inländische Vertragspartner die Kooperation im Rahmen von Werkverträgen mit anderen inländischen Unternehmen nicht fortsetzt und im Zusammenhang damit Arbeitnehmer bei diesen Unternehmen entlassen werden oder kurzarbeiten müssen (Austausch inländischer durch ausländische Werkvertragsarbeitnehmer).

► Arbeitsamtsbezirke mit hoher Arbeitslosigkeit

Werkverträge werden grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt werden sollen, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten 6 Monate mindestens um 30 % über der Arbeitslosenquote der Bundesrepublik Deutschland gelegen hat.

Ausnahme:

In **begründeten Einzelfällen** kann das zuständige Landesarbeitsamt Ausnahmen in Abstimmung mit dem Landesarbeitsamt und dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Werkvertrag durchgeführt werden soll, zulassen.

Die Zusammenstellung der Arbeitsamtsbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert und ist bei den zuständigen Dienststellen erhältlich.

4. VERFAHRENSREGELUNGEN

4.1 Welche Unterlagen sind einzureichen?

Für die Entscheidung über die Zusicherung der Arbeiterlaubnis werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

► Neuverträge

- Werkvertrag** (Rahmenvertrag/ Teilleistungsvertrag, getrennt nach einzelnen Vorhaben) im **Original**
- Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung** mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk (Mengen/ Stückzahlen/ Einzel-/Gesamtpreis)
- Kontingentbestätigung** der zuständigen Vergabestelle des Herkunftslandes im **Original**
- Vordruck "Erklärung zum Werkvertrag"** über die Lohn- und Arbeitsbedingungen (2-fach)
- Personaleinsatzplan** (bei wechselnder Personalstärke)

Weitere Unterlagen sind erforderlich bei einem **Werkvertrag**

- **über Bauleistungen:**

Vordruck "Selbstauskunft" mit Angaben über die betrieblichen Informationen des Auftraggebers (vgl. Abschnitt 2.1.1 und Anlage 1) einschließlich der Kopien der Meldung an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes

- **über Restaurierungsarbeiten:**

Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege oder einer örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (vgl. Abschnitt 2.1)

- **im Werk des Auftraggebers:**

Erklärung zur organisatorischen und räumlichen Trennung der Arbeitnehmer von den Stammarbeitnehmern des Auftraggebers (Abschnitt 2.1.2)

- **in Fleisch verarbeitenden Betrieben:**

Erklärung zur organisatorischen und räumlichen Trennung der Arbeitnehmer von den Stammarbeitnehmern des Auftraggebers

Stellungnahme des Betriebsrates des Auftraggebers oder des Einsatzbetriebes

Erklärung des Auftraggebers bzw. des Einsatzbetriebes, dass

- es in dem Betrieb zu keinen betriebsbedingten Entlassungen bzw. zu Kurzarbeit kommt;
- Umsetzungen notwendiger Arbeitskräfte aus dem Betrieb oder einem seiner Betriebsteile nicht möglich oder zumutbar sind und
- keine deutschen Subunternehmer aus der Kooperation entlassen werden bzw. wurden.

► Nachträge

Je nach Fallgestaltung, zum Beispiel, wenn der vorgesehene Termin der Fertigstellung nicht eingehalten werden kann, eine Aufstockung des Personals zur Einhaltung des Termins erforderlich wird oder Gewährleistungsarbeiten ausgeführt werden müssen, werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

- Nachtrag** zum bestehenden Werk-/ Teilleistungsvertrag im **Original**
- Erklärung zum Werkvertrag** (Anlage 2) in 2-facher Ausfertigung
- ggf. Begründung**, soweit dies aus dem Nachtrag nicht hervorgeht.
- ggf. Restleistungsverzeichnis**
- ggf. Mängelrüge** des deutschen Vertragspartners
- ggf. Original der Kontingentbestätigung**
- ggf. geänderter Personaleinsatzplan**

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Arbeitsamt.

4.2 Wo sind die Unterlagen einzureichen?

Bitte reichen Sie die Unterlagen rechtzeitig, frühestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Einsatztermin, beim **zuständigen Arbeitsamt** ein.

Für die Durchführung der Regierungsvereinbarungen gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

Nationalität	Arbeitsamt	Landesarbeitsamt
Lettland Polen	Duisburg Duissernplatz 15, 47051 Duisburg ☎ (0203) 302 - 403 od. 735	Nordrhein-Westfalen Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf ☎ (0211) 4306 - 229 od. 630
Rumänien Slowakei Tschechien Ungarn	Frankfurt Oskar-von-Miller-Str. 3 - 17, 60314 Frankfurt/Main. ☎ (069) 2171 - 3101 od. 3126	Hessen Saonstr. 2 - 4, 60528 Frankfurt/M. ☎ (069) 6670 - 233
Bosnien - Herzegowina Bulgarien Kroatien Mazedonien Serbien – Montenegro (ehem. BR Jugoslawien) Slowenien Türkei	Stuttgart Heilmannstr. 3 - 7, 70190 Stuttgart ☎ (0711) 920 - 3200 od. 3250	Baden-Württemberg Dillmannstr. 7b 70193 Stuttgart ☎ (0711) 941 - 1243 od. 1233

Das zuständige **Arbeitsamt** leitet die Unterlagen nach Einzahlung der Grundgebühr an das zuständige Landesarbeitsamt weiter.

Das **Landesarbeitsamt** trifft die grundsätzliche Entscheidung über die Zulassung der Werkvertragsarbeitnehmer und setzt den Gebührenrahmen mit dem Zusicherungs-/ Gebührenbescheid fest.

Hierüber wird auch die zuständige Vergabestelle des Heimatlandes unterrichtet.

Die Prüfung der Vertragsunterlagen und der Zulassungsvoraussetzungen nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte reichen Sie die Unterlagen daher rechtzeitig
- **mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Ausführungstermin** -
beim zuständigen Arbeitsamt ein.

4.3 Arbeitserlaubnis

Vor der Arbeitsaufnahme ist die Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt (Abschnitt 4.2) zu beantragen.

Das Arbeitsamt erteilt eine Arbeitserlaubnis erst, wenn

- das Landesarbeitsamt den Zusicherungs- und Gebührenbescheid erteilt hat,
- die Laufzeitgebühr gezahlt und beim Arbeitsamt eingegangen ist (Abschnitt 2.6) und
- die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung/des Visums, z.B. durch Vorlage des Passes, nachgewiesen wurde.

Die Arbeitserlaubnis erlischt mit Vollendung des Werkes.

Bitte beachten Sie, dass eine Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet ist.

► Geltungsdauer

Die Arbeitserlaubnis wird **grundsätzlich** für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrages erteilt.

Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel 2 Jahre. Sofern die Ausführung des Werkvertrages infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als 2 Jahre dauert, kann die Arbeitserlaubnis bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren erteilt werden, wenn die Ausführung des konkreten Werkvertrages von vornherein länger als 2 Jahre dauert. Diese Regelung findet nur auf Arbeitnehmer Anwendung, die neu in das Bundesgebiet einreisen.

Die Arbeitserlaubnis kann für die Ausführung weiterer Werkverträge bei **demselben** Arbeitgeber erteilt werden, wenn die Höchstdauer von 2 Jahren nicht überschritten wird und die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Hinweis:

Als beschäftigt gilt ein Arbeitnehmer, der im Besitz einer Arbeitserlaubnis ist. Die individuellen Zeiten werden daher grundsätzlich als Beschäftigungszeit für die Berechnung der Höchstbeschäftigungsdauer berücksichtigt.

Urlaubszeiten sind individuelle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber und werden daher als Beschäftigungszeiten bewertet. Das gilt auch für die Urlaubszeit zum Jahreswechsel und für Krankheitszeiten.

► Geltungsbereich

Die Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich nur für die Ausführung eines Werkvertrages erteilt. Der Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis ist auf die Baustelle/den Einsatzort beschränkt.

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis für mehrere Einsatzorte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Arbeitsamt

4.4 Werkvertragsarbeitnehmer mit führender oder Verwaltungstätigkeit

Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren erteilt werden. Damit kann nach Fertigstellung eines Werkes zur Ausführung eines anderen Werkvertrages eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der Höchstdauer von 4 Jahren erteilt werden.

Üblicherweise sind höher qualifiziertes bzw. in führender Position beschäftigtes Personal Arbeitnehmer, die in erster Linie eigenverantwortlich handeln. Zu ihren Kompetenzen gehören insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Arbeiten des aufsichtführenden Personals und die persönliche Befugnis über Personalentscheidungen.

Für die Einzelfallprüfung, werden u.a.

- die Qualifikation (Nachweis einer Hoch- oder Fachhochschulbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation),
- die Funktion des Arbeitnehmers (z.B. Nachweis, seit wann und in welcher Funktion das Beschäftigungsverhältnis besteht),
- der Arbeitsvertrag und die Vergütung

als Beurteilungskriterien herangezogen.

Hinweis:

Tätigkeiten als **Vorarbeiter/Polier** begründen keinen Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von 4 Jahren.

4.5 Wiedereinreise

Werkvertragsarbeitnehmern, die das Bundesgebiet verlassen haben und erneut einreisen wollen, darf die Arbeitserlaubnis grundsätzlich erst wieder nach einer bestimmten Aufenthaltszeit (Wartezeit) im Ausland erteilt werden (§ 3 Abs. 1 ASAV).

Die Wartezeit ist abhängig von der Gesamtgeldungsdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung.

Dieser Zeitraum beträgt höchstens 2 Jahre.

Er beträgt 3 Monate, wenn der Arbeitnehmer vor der Ausreise nicht länger als 9 Monate beschäftigt war. Das gilt auch für Beschäftigungen unter 3 Monaten.

Die entsprechenden Angaben sind in dem Vordruck **Namensliste** einzutragen (Anlage 3).

4.6 Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme ist ein **Visum** erforderlich. Das Visum wird von der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) für längstens 3 Monate erteilt.

Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage der Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt. Bitte reichen Sie hierfür die **Namensliste** (Vordruck Anlage 3) beim Arbeitsamt ein.

Vor Ablauf des Visums ist eine **Aufenthaltsgenehmigung** bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Aufenthaltsgenehmigung kann verlängert werden, wenn eine vom Arbeitsamt bestätigte Namensliste oder die erteilte Arbeitserlaubnis vorgelegt wird.

Die Entscheidung trifft grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Einreise ohne Visum grundsätzlich **keine** Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

5. PFLICHTEN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

5.1 Gewerbe- und handwerksrechtliche Bestimmungen

► Gewerberecht

Soweit eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle im Sinne der Gewerbeordnung begründet wird, ist grundsätzlich eine Gewerbeanzeige bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde (in der Regel die Gemeinde oder der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt) zu erstatten.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung die deutschen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Informationen enthält auch das **Merkblatt** des Bundesministeriums für Wirtschaft (Stand: August 1998), das bei den zuständigen Arbeitsämtern erhältlich ist.

► Handwerksordnung

Werkvertragsunternehmen dürfen handwerkliche Tätigkeiten grundsätzlich nur ausführen, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung.

Hinweis:

Der Zusicherungsbescheid und die Arbeitserlaubnis umfassen nicht die Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach dem Gewerbe- und Handwerksrecht erforderlich sind.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Tätigkeit bei den zuständigen Institutionen

5.2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nach § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit handelt ordnungswidrig, wer Dienst- und Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist (§ 14 Gewerbeordnung) oder ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

5.3 Steuerrecht

Die ausländischen Werkvertragsunternehmen und ihre Arbeitnehmer unterliegen der Steuerpflicht (zum Beispiel Lohn-/ Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer).

Auskünfte erteilen die für ausländische Unternehmen zentral zuständigen Finanzämter, die im Wege des Datenaustausches über die Werkvertragstätigkeit im Bundesgebiet unterrichtet werden.

Für im Ausland ansässige Unternehmen gelten nachfolgende Zuständigkeiten:

Staat	Finanzamt
Bulgarien	Neuwied Augustastr. 54 56564 Neuwied
Kroatien	Kassel-Goethestraße Postfach 10 12 29 34012 Kassel
Lettland	Bremen Mitte Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen
Bosnien-Herzegowina Mazedonien Serbien-Montenegro	Berlin Neukölln-Nord Sonnenallee 223 12059 Berlin

Staat	Finanzamt
Polen Slowenien	Oranienburg Heinrich-Grübler-Platz 3 16515 Oranienburg
Rumänien Slowakische Republik Tschechische Republik	Chemnitz-Süd Paul-Bretz-Straße 1 09120 Chemnitz
Türkei	Dortmund-Unna Rennweg 1 44143 Dortmund
Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg Voigtländerstr. 7-9 90489 Nürnberg

5.4 Sozialversicherungsrecht

Grundsätzlich sind alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer in der deutschen Sozialversicherung versicherungspflichtig (Territorialitätsprinzip). Es kommt nicht auf den Wohnort oder darauf an, wo der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat.

Hiervon gibt es Ausnahmen. Für Arbeitnehmer, die im Rahmen eines im Ausland bestehenden Arbeitsverhältnisses für einen befristeten Zeitraum nach Deutschland entsandt werden, gilt sowohl das im innerstaatlichen Recht durch § 5 Sozialgesetzbuch IV verankerte als auch durch internationale Abkommen über Soziale Sicherheit rechtlich vorgeschriebene Entsendeprinzip, wonach entsandte Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem des Herkunftslandes verbleiben.

► Länder, mit denen Abkommen über die Soziale Sicherheit bestehen

Sozialversicherungsabkommen sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung anzuwenden. Welche Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfallversicherung) oder welche Personen von den Abkommen erfasst werden, ist in den einzelnen Sozialversicherungsabkommen unterschiedlich geregelt.

Auskünfte über Fragen im Zusammenhang mit der Entsendung erteilt der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** oder die **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland**, Pennefeldsweg 1115, 53177 Bonn.

► Länder, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen

Bei Werkvertragsarbeitnehmern aus den Staaten, mit denen keine Abkommen über Soziale Sicherheit bestehen, ist der Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall nicht ausreichend gewährleistet.

Für diese Arbeitnehmer ist daher die Erteilung des Visums und die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung an den Nachweis eines ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutzes für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet geknüpft.

► Sozialversicherungsausweis

Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer Regierungsvereinbarung tätig werden, benötigen keinen Sozialversicherungs- oder Ersatzausweis. Sie sind jedoch verpflichtet, bei Ausübung der Beschäftigung die **Arbeiterlaubnis** mitzuführen und auf Verlangen allen prüfenden Behörden vorzulegen (§ 109 Abs. 2 Satz 9 Sozialgesetzbuch IV).

Die Verletzung dieser Pflicht ist mit einer Geldbuße bedroht.

Hinweis:

Auskünfte zur versicherungsrechtlichen Beurteilung für ausländische Arbeitnehmer während des Aufenthalts im Bundesgebiet erteilen die Träger der Sozialversicherung (z.B. die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die Berufsgenossenschaften).

5.5 Auskünfte

Werkvertragsunternehmen haben Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und die sonstigen Arbeitsbedingungen zu erteilen (§ 284 Abs. 3 SGB III). Falsche Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen belegt werden (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III - siehe Anhang).

5.6 Mitwirkungspflicht

Sowohl das ausländische Unternehmen als auch der deutsche Auftraggeber ist verpflichtet, eine Prüfung zu dulden bzw. bei einer Prüfung mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht besteht auch für den Werkvertragsarbeitnehmer. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 306 Abs. 1 SGB III - siehe Anhang).

6. WELCHE FOLGEN TRETEN BEI VERSTÖßEN EIN?

Ausländische Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer

- untertariflich entlohnen (Abschnitt 6.1)
- ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung/Visum beschäftigen (Abschnitt 6.2)
- unerlaubt überlassen (Abschnitt 6.3),

können nach den in den Vereinbarungen enthaltenen Sanktionsregelungen von der Durchführung künftiger Werkverträge ausgeschlossen werden. Das heißt, sie erhalten im Heimatland kein Kontingent und für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr.

6.1 Untertarifliche Entlohnung

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Entlohnung dem Lohn entspricht, welchen die deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Abschnitt 2.4).

Die bilateralen Vereinbarungen sehen Sanktionen für den Fall vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Lohn nicht zahlt.

Ziel der Sanktionen ist, den ausländischen Arbeitgeber zu veranlassen, seinen gegenüber den Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich des Arbeitsentgelts nachzukommen. Für die Zeit des Urlaubs tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Urlaubsvergütung.

Zu berücksichtigen ist daher

- der Lohn nach der zwischenstaatlichen Vereinbarung auf der Basis des Tariflohns (netto),
- der Lohn nach dem AEntG auf der Basis des Mindestlohns (brutto) - soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach dem AEntG auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden – und
- im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaubsansprüchen an Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe, die Entrichtung von Beiträgen zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.

Hinweis: Bei Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen wird der Werkvertragsarbeitnehmer zu ungünstigeren Lohnbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Auch wenn fehlende Lohnanteile nach einem festgestellten Verstoß nachgezahlt werden, sind die Sanktionsregelungen anzuwenden

► Folgen bei festgestellten Verstößen:

- Bei festgestellten Verstößen kann die Arbeitserlaubnis nach § 7 Abs. 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung widerrufen werden.
- Der vom Landesarbeitsamt ergangene Zusicherungsbescheid kann widerrufen werden (§ 34 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X).
- Bei einem Verstoß gegen die vorgeschriebenen Mindestlohnbedingungen nach dem AEntG liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Ausländische Unternehmen, die sich - trotz festgestellter Beitragspflicht - weigern, am Urlaubskassenverfahren der deutschen Bauindustrie teilzunehmen, müssen neben dem Entzug von Zusicherungen und erteilten Arbeitsgenehmigungen auch mit der Ablehnung von Zusicherungen für neue Werkverträge rechnen. Dies gilt auch, wenn Beitragsrückstände nicht umgehend ausgeglichen werden.

Die Nichtzahlung der Beiträge stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 AEntG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Bei allen festgestellten Verstößen kann das Unternehmen von der Verteilung der Kontingente und der Erteilung von Arbeitserlaubnissen ausgeschlossen werden.

6.2 Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen (§ 284 Abs. 1 SGB III).

Die Werkvertragsarbeiten dürfen **erst nach Erteilung** der Arbeitserlaubnis begonnen werden. Eine Beschäftigung ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis kann mit einer Geldbuße geahndet bzw. mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden (§ 404 Abs.2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB III s. Anhang).

6.3 Beschäftigung als Leiharbeitnehmer

Die Arbeitserlaubnis gilt nicht für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer.

Der Verleih und die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung verstoßen gegen das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz-AÜG.

Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass die tatsächliche Durchführung des Werkvertrages nicht mit dem schriftlich fixierten Inhalt übereinstimmt, sondern die Arbeitnehmer des ausländischen Unternehmens dem Auftraggeber zur Arbeitsleistung überlassen werden, haben **alle** Beteiligten mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen (Artikel 1 §§ 15 ff AÜG – s. Anhang).

7. SONSTIGES

7.1 Arbeitsplatzwechsel

Werkvertragsarbeitnehmern kann die Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen nur bei **demselben Arbeitgeber** für grundsätzlich längstens 2 Jahre erteilt werden (s. Abschnitt 4.3).

Ein Arbeitsplatzwechsel von in Deutschland tätigen Werkvertragsarbeitnehmern zu einem anderen ausländischen Arbeitgeber im Bundesgebiet oder zu einem deutschen Unternehmen ist nicht möglich.

7.2 Niederlassungspersonal

- Das Personal in den Niederlassungen ausländischer Unternehmen aus Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro (ehem. BR Jugoslawien), Kroatien, Mazedonien und der Türkei kann nach **§ 3 Abs. 3 Anwerbestoppausnahmereordnung** einreisen. Für diesen Personenkreis kann die erforderliche Arbeitserlaubnis bis zu insgesamt 4 Jahren erteilt werden.
- Für das Niederlassungspersonal aus den Vertragsstaaten, mit denen sogenannte **Assoziationsabkommen** bestehen, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das heißt, für diesen Personenkreis kann die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum erteilt werden.

Entsprechende Assoziationsabkommen bestehen mit nachfolgend aufgeführten Ländern:

Bulgarien	Polen	Slowakei	Tschechien
Lettland	Rumänien	Slowenien	Ungarn

Zum **Personenkreis** gehören:

- leitende Mitarbeiter und Führungskräfte,
- Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen
- Personen mit hohen oder ungewöhnlichen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnissen

Hinweis:

Zuständig für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Niederlassung ihren Sitz hat. Dort erhalten Sie weitere Informationen über die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Voraussetzungen.

7.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Ergeben sich bei Prüfungen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze, so unterrichten die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden..

7.4 Rechtsberatung

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit dürfen keine Vertrags- oder Rechtsberatung durchführen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fragen beispielsweise an Rechtsanwälte, Steuer- oder Wirtschaftsberater.

7.5 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer missbräuchlichen Erhebung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann verarbeitet oder offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie selbst zugestimmt haben. Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt das Arbeitsamt, um Ihre Anträge prüfen bzw. entscheiden zu können.

Ihre Pflicht hierbei mitzuwirken ergibt sich aus §§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Ihre Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt. An andere Stellen werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

**Dieses Merkblatt sowie weitere aktuelle Informationen
über die Dienste und Leistungen des Arbeitsamtes
finden Sie auch im Internet unter
www.arbeitsamt.de**



Informationen
für den Besteller von Bauleistungen bei einer ausländischen Bauunternehmung zur
Durchführung eines Werkvertrages - Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Betrieb hat bei einer Bauunternehmung aus einem Land, das nicht der Europäischen Union angehört, Bauleistungen bestellt und darüber einen Werkvertrag abgeschlossen. Das ausländische Unternehmen benötigt für seine Arbeitskräfte, die im Rahmen des geschlossenen Werkvertrages in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden sollen, Arbeitserlaubnisse durch die Bundesanstalt für Arbeit. Für die Entscheidung, ob die Arbeitserlaubnisse zugesichert werden können, werden auch Informationen benötigt, die sich auf die betrieblichen Verhältnisse des Bestellers der Bauleistungen beziehen. So ist die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Arbeitnehmer zur Durchführung von Werkverträgen über Bauleistungen ausgeschlossen, sofern

- es sich bei dem inländischen Vertragspartner nicht um einen Betrieb der Bauwirtschaft handelt,
- für diesen Betrieb Kurzarbeit angemeldet oder im Betrieb Kurzarbeit durchgeführt wird,
- eine Anzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz vorliegt. Diese Anzeige wirkt sich innerhalb der nächsten 12 Monate auf die Entscheidung über Werkverträge aus. Maßgebend ist die durch das zuständige Arbeitsamt festgestellte Wirksamkeit der Anzeige.

Die Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer ist auch im Verhältnis zu den gewerblichen Arbeitnehmern der Bestellerfirma zahlenmäßig begrenzt. Für in Deutschland ansässige Betriebe können nur wie folgt Werkvertragsarbeitnehmer zugelassen werden:

Inländische Bestellerfirma mit	Werkverträge
- bis zu 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 15 Werkvertragsarbeitnehmer, höchstens die eigene Beschäftigtenzahl an gewerblichen Arbeitnehmern
- mehr als 50 gewerblichen Arbeitnehmern	bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 300 Werkvertragsarbeitnehmer

Maßgebend für die Festsetzung der Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer sind Jahresdurchschnittszahlen der Beschäftigung. Dazu werden grundsätzlich die Beschäftigungsdaten am 1. März und 1. September sowie am 1. des Monats vor Abgabe der Selbstauskunft benötigt. **Der Nachweis ist durch eine Kopie Ihrer Meldung an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes zu erbringen.** Das gilt auch für Betriebe des Baugewerbes, die unter den Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk oder des Gerüstbaugewerbes sowie unter den Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fallen.

Ohne die Beantwortung der auf der zweiten Seite abgefragten Informationen kann keine Entscheidung über die Zusicherung der Arbeitserlaubnisse getroffen werden. Sie können das ausgefüllte Formblatt Ihrem Vertragspartner für die Unterlagen zum Werkvertrag aushändigen oder direkt dem zuständigen Arbeitsamt übersenden.

Welche Arbeitsämter zuständig sind, können Sie nachstehend entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
 Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitsamt Duisburg Duissempfatz 15 47058 Duisburg	Arbeitsamt Frankfurt Oskar v. Miller Str. 3-17 60314 Frankfurt /M	Arbeitsamt Stuttgart Heilmannstr. 3-5 70190 Stuttgart
<ul style="list-style-type: none"> ⇨ Polen ⇨ Lettland 	<ul style="list-style-type: none"> ⇨ Rumänien ⇨ Slowakei ⇨ Tschechien ⇨ Ungarn 	<ul style="list-style-type: none"> ⇨ Bulgarien ⇨ Bosnien-Herzegowina ⇨ Kroatien ⇨ Mazedonien ⇨ Slowenien ⇨ Serbien-Montenegro ⇨ Türkei

Zu dem Werkvertrag über Bauleistungen vom: _____ zwischen

Bestellerfirma (Auftraggeber)

Nachunternehmer (Auftragnehmer)

(Name)

(Anschrift)

Betriebs-Nr. des Arbeitsamtes

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Betriebskonto-Nr. der ZVK

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

werden die nachfolgenden Informationen gegeben:

1. Gewerbliche Arbeitnehmer (ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten).

In meinem Betrieb waren in der vorangegangenen Zeit gewerbliche Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 1 BetrVG) beschäftigt::

Am 1. März _____ insgesamt _____ und am 1. September _____ insgesamt _____ .

Am 1. des Monats vor der Informationsabgabe sind insgesamt _____ gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt..

Kopien der Meldungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes sind beigelegt.

2. Kurzarbeit

Im Betrieb wird kurzgearbeitet

Für den Betrieb wurde Kurzarbeit angezeigt

ja*)

seit: _____

am: _____

nein *)

3. Es wurde eine Anzeige nach § 17 Kündigungsschutzgesetz erstattet:

ja*)

--

am: _____

nein *)

--

4. Es bestehen weitere Niederlassungen im Bundesgebiet

(Bei Beantwortung der Frage mit „ja“, bitte nachfolgend Adressen und Betriebskontonummer der ZVK angeben)

4.1

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.2

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Soweit weitere Niederlassungen bestehen, bitte ich diese entsprechenden Daten auf einem gesonderten Blatt anzugeben.)

5. Weitere Werkverträge über Bauleistungen wurden mit ausländischen Nachunternehmern abgeschlossen und einer Dienststelle der BA vorgelegt:

ja*)

--

nein *)

--

(Bei Beantwortung der Frage mit „ja“, bitte die entspr. Daten auf einem gesonderten Blatt angeben)

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten elektronisch gespeichert werden und dass der ausländischen Vergabestelle die Entscheidung über den Werkvertrag mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung zum Werkvertrag

1. **Angaben zum Werkvertrag** - Teilleistungsvertrag - Nachtrag vom

Datum: _____

Auftrags-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auftragnehmer Name, Firmenstempel		verantwortlicher Ansprechpartner/ Zustellungsbevollmächtigter:		
		Telefon:	Fax:	
Anschrift im Ausland Straße		PLZ	Ort	
Anschrift im Inland Straße		PLZ	Ort	
Auftraggeber Name				
Straße		PLZ	Ort	
Betriebstätte/Baustelle/Einsatzort				
a)	Bezeichnung			
	Straße	PLZ	Ort	
b)	Bezeichnung			
	Straße	PLZ	Ort	
c)	Bezeichnung			
	Straße	PLZ	Ort	
<i>Ggf. weitere Einsatzorte bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen.</i>				
Beginn der Arbeiten am:		Ende der Arbeiten am:		
Erforderliche Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Kontingentbestätigung insgesamt		Zahl	Mann-Monate	Nationalität
Zahl der Kräfte mit Angabe der Berufsbezeichnung (z.B. Maurer/ Elektriker) und Qualifikation/Funktion (z. B. Vorarbeiter/Facharbeiter):				
(Bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit bitte Einsatzplan beifügen)				

Das **Merkblatt 16** über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland wurde mir ausgehändigt am (Datum)..... durch

- das Ministerium/ die Kontingentvergabestelle
- das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

An das
Arbeitsamt

**Namensliste zur Beantragung der Visa bei einer deutschen
Auslandsvertretung**

Auftrags-Nr.																				
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bitte immer angeben)


Betreff: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen des Werkvertrages vom: _____

Auftragnehmer Name, Firmenstempel	verantwortlicher Ansprechpartner	
	Telefon:	Fax:
Anschrift im Ausland Straße	PLZ	Ort
Anschrift im Inland Straße	PLZ	Ort
Auftraggeber Name		
Straße	PLZ	Ort
Betriebsstätte / Baustelle / Einsatzort Bezeichnung/Straße/PLZ und Ort		

Der umseitig genannte Arbeitnehmer soll/ die umseitig genannten Arbeitnehmer sollen *) im Rahmen des o.g. Werkvertrages beschäftigt werden. Ich bitte, die entsprechenden Zusicherungen der Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Arbeitsamt _____	
<u>Bestätigung</u>	
Der bezeichnete Werkvertrag wurde am _____ genehmigt. Die Arbeitserlaubnis für den / die nachfolgend genannten Arbeitnehmer wird zugesichert.	
Diese Bestätigung hat Gültigkeit bis: _____	
Sie dient nur zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung und berechtigt nicht zur Arbeitsaufnahme. Eine Arbeitsaufnahme ist nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet.	
Datum	Arbeitsamt (Stempel und Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

SOZIALGESETZBUCH DRITTES BUCH – SGB III – AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG- (AUSZUG)**§ 284 Genehmigungspflicht - Auszug –**

(1) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. ...

(2) Die Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen..

(4) Die Genehmigung wird als Arbeitserlaubnis erteilt ...

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

§ 285 Arbeitserlaubnis - Auszug -

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn

...

3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

...

(3) Ausländer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht – Auszug

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung

...

3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,

...

näher bestimmen. ¹⁾

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt zur Durchführung ... der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern Weisungen erteilen.

¹⁾ Verordnung**über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung)****§ 3 Werkverträge**

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer Werkverträge beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrages länger als zwei Jahre dauert, kann die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden.

Verläßt der Ausländer das Inland und ist die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder erloschen, so darf ihm eine neue Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 3 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, daß auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer tätig ist, vorübergehend in das Inland als leitende Mitarbeiter oder als Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für eine Beschäftigung bei der Niederlassung oder Zweigstellen des Unternehmens oder zur Durchführung von Revisionen entsandt werden, kann in dem für die Werkvertragstätigkeit erforderlichen Umfang die Arbeitserlaubnis bis zu insgesamt vier Jahren erteilt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesanstalt bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
3. Zusage, Erteilung und Aufhebung der Arbeitserlaubnis,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 sowie
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und für die Gebühr feste Sätze vorzusehen. ²⁾

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

²⁾ **Anordnung
des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber zur Durchführung
der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen
(Anordnung nach § 287 SGB III)
vom 16.11. 2001**

Auf Grund des § 287 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 376 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1

- (1) Arbeitgeber, die die BA im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen (§ 3 der Anwerbestopausnahmeverordnung) in Anspruch nehmen, haben ihr Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen.

Die gebührenpflichtigen Tatbestände bestehen insbesondere aus der
 1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
 2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
 3. Zusage, Erteilung und Aufhebung der Arbeitserlaubnis,
 4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
 5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sowie der
 6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.
- (3) Die Gebühren werden für
 - a) die Prüfung und Entscheidung über die rechtlichen Voraussetzungen zur Entsendung und Beschäftigung arbeitserlaubnispflichtiger ausländischer Arbeitnehmer nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Grundgebühr) und
 - b) alle sonstigen im § 1 Abs. 2 genannten Aufwendungen (Laufzeitgebühr) erhoben.

§ 2

- (1) Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 3a) beträgt
 - a) 200,- EURO für jeden Neuantrag
 - b) 100,- EURO für jeden Nachtrag zum Neuantrag auf Verlängerung der Ausführungszeit (Verlängerungsantrag) sowie auf Aufstockung der Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmern (Personalaufstockung) und für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten.
- (2) Die Laufzeitgebühr nach § 1 Abs. 3b) beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer je angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung 75,- EURO. Die Gebühr ist auch für die Zeiten der Verlängerung der Ausführungszeit von Werkverträgen sowie für Zeiten der Gewährleistungsarbeiten zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühr) wird mit der Einreichung des Werkvertrages/ Nachtrages bei den zuständigen Dienststellen der BA fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 (Laufzeitgebühr) wird für die gesamte Zeit der Erlaubniserteilung zum Zeitpunkt der Erteilung der Arbeitserlaubnis fällig. Maßgebend ist die Ausführungszeit des Werkvertrages/Nachtrages unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer, die im Einsatzplan festgelegt sind. Bei längeren individuellen Beschäftigungszeiten kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis und die Zahlung der Gebühr in Abschnitten von 6 Monaten zugelassen werden (Teilgebühr).

§ 4

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 (Grundgebühren) können nicht erstattet werden.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 ... können für die vollständigen Kalendermonate erstattet werden, für die die Arbeitserlaubnis wegen tatsächlicher Nichtbeschäftigung zurückgegeben wurde. Die BA ist zur Erstattung der Gebühren erst nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Gebühren verpflichtet. Vor Beendigung des Werkvertrages kann der Erstattungsantrag mit einer neu fällig werdenden Arbeitserlaubnisgebühr innerhalb eines Werkvertrages verrechnet werden.
- (3) Die Erstattung von Gebühren ist bei der zuständigen Dienststelle der BA auf den dafür vorgesehenen Formularen zu beantragen.
- (4) Der Arbeitgeber darf sich die Grundgebühren und die Arbeitserlaubnisgebühren weder ganz noch teilweise von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.
- (5) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

§ 5

Soweit Gebührenbescheide auf der Grundlage der Anordnung nach § 287 SGB III des Verwaltungsrats der BA vom 26.11.1997 auch Ausführungszeiten ab 1.1.2002 umfassen, sind für diese Zeiten die Gebührensätze der ab 1.1.2002 geltenden Anordnung maßgebend. Zuviel eingezahlte Gebühren sind nach den Grundsätzen des § 4 zu erstatten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

SGB III – FÖRDERUNG DER GANZJÄHRIGEN BESCHÄFTIGUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT**§ 211 Begriffe – Auszug -**

(1) „Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt erbringt. „Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes ge-

werblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1. „Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung.

SGB III – BEKÄMPFUNG VON ... ILLEGALER AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG- (AUSZUG)**§ 304 Prüfung – Auszug -**

(1) Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. Sozialleistungen nach diesem Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
2. ausländische Arbeitnehmer den erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen, der sie zur Ausübung ihrer Beschäftigung berechtigt, und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden.

(2) Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von den

1. nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. Krankenkassen,
3. Trägern der Rentenversicherung,
4. Finanzbehörden,
5. in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
6. Trägern der Unfallversicherung,
7. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
8. ...
9. ...

unterstützt. Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt.....

§ 305 Betretens- und Prüfungsrecht – Auszug –

(1) Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Ist ein Arbeitnehmer bei Dritten tätig, sind die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Prüfung nach § 304 Abs. 1 berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder sind ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen.

§ 306 Duldungs- und Mitwirkungspflichten - Auszug -

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 304 Abs.1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluss geben, ob Leistungen nach diesem Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in § 305 Abs.1 Satz 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume nach Maßgabe von § 305 Abs.1 zu dulden. ...

Ausländische Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Arbeitsämter und den Behörden der Zollverwaltung auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. ...

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs.1 genannten Prüfgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten der Zollverwaltung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

SGB III - STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN – (AUSZUG)**§ 404 Bußgeldvorschriften - Auszug –**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1.
 2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 - a) entgegen § 284 Abs.1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
 - b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs.1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen ... § 287 Abs.3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendersatz erstatten lässt, .
 2.
 3. entgegen § 284 Abs.1 Satz 1 einen Ausländer beschäftigt,
 4. ohne Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 eine Beschäftigung ausübt,
 5. entgegen § 284 Abs.3 eine Auskunft nicht richtig erteilt,
 - ...
 17. entgegen § 306 Abs.1 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
 18. entgegen § 306 Abs.2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 - ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr.2 und des Absatzes 2 Nr.3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9, ... 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr.2, 4, ... mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 405 Zuständigkeit und Vollstreckung - Auszug –

(1) Verwaltungsbehörden ... sind die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter ... für ihren Geschäftsbereich sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18. Die Bundesanstalt führt bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des § 404 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.1 bis 5, 17 bis 26 und des § 16 Abs.1 Nr.1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Bezeichnung "Arbeitsmarktspektion für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung (**Arbeitsmarktspektion**)".

§ 406 ... Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs.2 Nr.3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 407 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich eine in § 404 Abs.2 Nr.3 bezeichnete Handlung begeht, indem er gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 nicht besitzen, beschäftigt oder
2. eine in § 404 Abs.2 Nr.3 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe..

SGB IV - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNG - (AUSZUG)**§ 95 Grundsatz – Auszug**

- (1) Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis....

§ 109 Ausnahmen – Auszug

- (1) Die Regelungen ... gelten nicht für
4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind, ...
soweit in dem nachfolgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse ... ausstellen zu lassen. ...

Satz 1 gilt nicht für entsandte Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden ...

Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer ... haben bei Ausübung der Beschäftigung die Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den ... Behörden vorzulegen. ...

§ 111 Bußgeldvorschriften - Auszug –

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- ...
- 6a. entgegen § 109 Abs. 2 Satz 9 die Arbeitserlaubnis nicht vorlegt,
- ...
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. ... bis 6a mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, ... geahndet werden.

**GESETZ ZUR REGELUNG DER GEWERBSMÄßIGEN ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG
(ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZ - AÜG) ARTIKEL 1 - AUSZUG****§ 1 Erlaubnispflicht - Auszug**

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis.

...

§ 15 Ausländische Leiharbeitnehmer ...

(1) Wer als Verleiher einen Ausländer, der eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 15a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder
 2. eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten - Auszug –

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt,
 - 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
 - 1b. entgegen § 1b Satz 1 gewerbsmäßig Arbeitnehmer überlässt oder tätig werden läßt,
2. einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeitnehmer, der eine erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs.1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden läßt,

....

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 1b kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, ... geahndet werden.

Empfangsbestätigung

Über die Rechtswidrigkeit einer Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis oder zu tarifwidrigen Bedingungen sowie über das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung und die möglichen **Rechtsfolgen** für den **ausländischen Arbeitnehmer** und den **ausländischen Arbeitgeber** wurde ich durch die Aushändigung des Merkblattes (**Merkblatt 16 - Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland** -) mit den Erläuterungen durch das

Arbeitsamt _____ am: _____ umfassend informiert.

Ich habe das **Merkblatt 16** gelesen und verstanden; insbesondere sind mir die Rechte und Pflichten bekannt.

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften und die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Kontingenzuteilung zum Ausschluss vom Werkvertragsverfahren führen kann.

Name des Verantwortlichen oder des Vertretungsberechtigten:

(Bitte füllen Sie alle Angaben in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine/PC aus)

Angaben zum Betrieb

Eingetragener Name:

Anschrift der Hauptniederlassung im Herkunftsland:

Anschrift der Niederlassung im Bundesgebiet:

Firmenstempel

Ort/ Datum

Unterschrift
(Verantwortlicher/Vertretungsberechtigter)